

# Sechszwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus

Vom 1. Februar 2021

## Begründung:

### Allgemein

Mit der Verordnung erfolgen Präzisierungen hinsichtlich der Maskenpflicht.

### Zu den einzelnen Artikeln

#### **Artikel 1 (Corona-Einrichtungsschutzverordnung)**

In Einrichtungen, in denen die Pflicht besteht, FFP2-, KN95- oder N95-Masken zu tragen, können auch Masken, die mit diesen Modellen vergleichbar sind (wie etwa KF94-Masken), verwendet werden. Durch die Ergänzung wird sichergestellt, dass das Schutzniveau gehalten wird und gleichzeitig gleich wirksame Masken nicht ausgeschlossen werden.

#### **Artikel 2 (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)**

Dort, wo die Pflicht besteht, medizinische Masken zu tragen, können neben OP-Masken auch Schutzmasken der Standards FFP2, KN95 oder N95 sowie künftig auch diesen Standards vergleichbare Modelle (etwa KF94-Masken) verwendet werden (Nr. 1 [§ 1a Abs. 2 Satz 2]). Durch die Ergänzung wird sichergestellt, dass das Schutzniveau gehalten wird und gleichzeitig gleich wirksame Masken nicht ausgeschlossen werden.

Die Hochschulen, Berufsakademien und Musikakademien erhalten die Möglichkeit, in den Abstands- und Hygienekonzepten als weitere Hygieneschutzmaßnahme das verpflichtende Tragen medizinischer Masken an Arbeitsplätzen in Bibliotheken oder IT-Räumen sowie in Lehrveranstaltungen oder Prüfungen in Präsenz vorzusehen (Nr. 2 [§ 5a Abs. 2 Satz 3]). Solche Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden im Rahmen des Hybridsemesterkonzepts dort angeboten, wo digitale Formate nicht möglich sind. Das Tragen medizinischer Masken stärkt hierbei ergänzend den Infektionsschutz.

#### **Artikel 3 (Begründung)**

Die Verordnung ist nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu begründen.

#### **Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Anpassungsverordnung.